

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)

A. Problem und Ziel

In dieser Legislaturperiode stehen die Stärkung und das Wohlergehen der Familien und Kinder im Mittelpunkt. Bereits mit dem Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 29. November 2018 (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG, BGBl. I S. 2210) hat die Bundesregierung Maßnahmen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Familien für die Jahre 2019 und 2020 umgesetzt. Um Familien wirtschaftlich weiter zu fördern und zu stärken, werden die Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Familien bei der Bemessung der Einkommensteuer nunmehr für die Jahre 2021 und 2022 angepasst.

Die Bundesregierung legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) sowie einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vor. Im Vorgriff auf die im Herbst 2020 zu erwartenden Ergebnisse dieser Berichte zielt das Gesetz darauf ab, Familienleistungen zu verbessern, mit steigenden Preisen verbundene höhere Existenzminima steuerpflichtiger Personen und ihrer Kinder zu berücksichtigen und die Wirkung der kalten Progression auszugleichen. Im parlamentarischen Verfahren wäre eine ggf. erforderlich werdende Anpassung der Werte aufgrund der im Herbst 2020 erscheinenden Berichte möglich.

B. Lösung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder nicht besteuert werden. Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs wird dies durch Freibeträge für Kinder oder durch Kindergeld sichergestellt. Wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehen, werden nach den bereits in Kraft getretenen Verbesserungen in einer weiteren Stufe das Kindergeld pro Kind ab 1. Januar 2021 um 15 Euro pro Monat erhöht und die steuerlichen Kinderfreibeträge entsprechend angepasst. Dadurch

wird in dieser Legislaturperiode im Anschluss an das erste Familienentlastungsgesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) eine weitere finanzielle Entlastung und Stärkung der Familien erreicht. Außerdem wird mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger ab dem Veranlagungszeitraum 2021 sichergestellt und zum Ausgleich der kalten Progression werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts verschoben.

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird wie der Grundfreibetrag ab Veranlagungszeitraum 2021 ebenfalls angehoben.

Darüber hinaus werden auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen.

C. Alternativen

Denkbar wäre, den Kinderfreibetrag lediglich in Höhe der voraussichtlichen Vorgaben des 13. Existenzminimumberichts zu erhöhen und das Kindergeld nur dieser Höhe entsprechend anzupassen. Die Bundesregierung will mit diesem Gesetz jedoch über das verfassungsrechtlich Notwendige hinausgehen und einen Beitrag zur finanziellen Stärkung der Familien leisten, wie dies im Koalitionsvertrag vorgesehen ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	- 11 805	-	- 6 985	- 11 435	- 12 055	- 11 985
Bund	- 5 104	-	- 3 012	- 4 951	- 5 218	- 5 204
Länder	- 4 951	-	- 2 935	- 4 791	- 5 053	- 5 010
Gemeinden	- 1 750	-	- 1 038	- 1 693	- 1 784	- 1 771

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Kindergelderhöhung in Höhe von 15 Euro monatlich ab 1. Januar 2021 führt beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 12 Millionen Euro jährlich und die Verlängerung der erweiterten Zugangsmöglichkeit beim Kinderzuschlag um ein Jahr führt beim Kinderzuschlag zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro für das Jahr 2023 (Einzelplan 17 des Bundeshaushalts).

Die Auswirkungen der Kindergelderhöhung um 15 Euro auf den Kinderzuschlag wurden bereits durch das Starke-Familien-Gesetz bei den Haushaltsausgaben des Kinderzuschlages berücksichtigt.

Die Erhöhung des Kindergeldes hat Auswirkungen auf die Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende. Das erhöhte Kindergeld führt aufgrund der Anrechnung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu Einsparungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von jährlich rund 360

Millionen Euro, davon entfallen rund 320 Millionen Euro auf den Bund und 40 Millionen Euro auf die Kommunen.

Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Bereichen auf den Bund entfallenden Minderausgaben geringfügig sind. Im 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten nur wenige Leistungsempfänger über 18 Jahren Kindergeld. Die Einsparungen sind daher mit 3 Millionen Euro für den Bund äußerst geringfügig. Im 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ist die Entlastung mit rund 7 Millionen Euro jährlich für die Kommunen deutlicher.

Durch die Erhöhung des Kindergeldes und der steuerlichen Freibeträge für Kinder wechseln rund 5 000 Haushalte aus dem SGB-II-Bezug in das Wohngeld. Dadurch ergeben sich insgesamt Mehrausgaben beim Wohngeld von rund 10 Millionen Euro für das Jahr 2021 (Bund und Länder je zur Hälfte). Den Mehrausgaben im Wohngeld stehen Minderausgaben von rund 24 Millionen Euro im SGB II gegenüber. Im Bereich der Arbeitsförderung ergeben sich durch die Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags sowie der Verschiebung der Tarifeckwerte ab dem Jahr 2021 geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld sowie beim Insolvenzgeld und beim Übergangsgeld.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt zu geringfügigem, nicht bezifferbarem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen.

Das Gesetz führt zu geringfügigem, nicht bezifferbarem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Kirchensteuerabzugsverpflichteten wegen der Einführung der verpflichtenden Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung. Im Gegenzug werden die Hinweispflichten vereinfacht, was zu einer dauerhaften Aufwandsminderung führt.

Durch den § 51a Absatz 2b Satz 2 – neu – EStG entsteht in bestimmten Bereichen bei der Versicherungswirtschaft nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand, weil eine Unterscheidung zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen erforderlich ist. Zahlenmaterial, welches eine seriöse Quantifizierung ermöglichen würde, liegt derzeit nicht vor.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erhöhung des Kindergeldes für 2021 führt bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu einem personellen Mehraufwand in Höhe von 142 500 Euro sowie bei der IT zu einem geschätzten Aufwand von 15 Personentagen

(18 750 Euro). Bei den Familienkassen des öffentlichen Dienstes führt die Kindergelderhöhung nach überschlägiger Schätzung auf Grundlage derzeit vorhandener Berechnungsgrundlagen zu einem einmaligen maschinellen Umstellungsaufwand in einer Höhe von 200 000 Euro sowie einem personellen Mehraufwand in Höhe von 156 750 Euro.

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand bei der Änderung der steuerlichen Freibeträge und des Einkommensteuertarifs. Dieser erfolgt im Rahmen der laufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Programme und ist nicht separat bezifferbar. Die Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen führt infolge der Erhöhung des Kindergeldes 2021 zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Sozialleistungsträgern. Durch die Neuregelung ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Steuerverwaltungen der Länder. Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes führt die Anrechnung des Kindergeldes zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Bereich anfallenden Umstellungsaufwände vergleichbar mit dem Erfüllungsaufwand im Bereich des SGB II und als geringfügig einzustufen sind.

Die Verlängerung der erweiterten Zugangsmöglichkeit beim Kinderzuschlag um ein Jahr führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Mehraufwand bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2023.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 31. August 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien
sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normen-
kontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 7. August 2020 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nach-
gereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien
sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 586 Euro“ durch die Angabe „2 730 Euro“ und die Angabe „1 320 Euro“ durch die Angabe „1 464 Euro“ ersetzt.
2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2021 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 696 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 9 697 Euro bis 14 753 Euro:
 $(985,76 y + 1 400) y$;
3. von 14 754 Euro bis 57 918 Euro:
 $(208,85 z + 2 397) z + 960,07$;
4. von 57 919 Euro bis 274 612 Euro:
 $0,42 x - 9 127,51$;
5. von 274 613 Euro an:
 $0,45 x - 17 365,87$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 753 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

3. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9 408 Euro“ durch die Angabe „9 696 Euro“ ersetzt.
4. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „10 898 Euro“ durch die Angabe „11 194 Euro“, die Angabe „28 526 Euro“ durch die Angabe „28 959 Euro“ und die Angabe „216 400 Euro“ durch die Angabe „219 690 Euro“ ersetzt.
5. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „11 900 Euro“ durch die Angabe „12 200 Euro“ und die Angabe „22 600 Euro“ durch die Angabe „23 250 Euro“ ersetzt.
6. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „11 900 Euro“ durch die Angabe „12 200 Euro“ ersetzt.
7. § 51a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme des § 36a“ eingefügt.
 - b) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den doppelten Kinderfreibetrag sowie den doppelten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Absatz 6 Satz 1) für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt.“
 - c) Absatz 2e Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, für den ein Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt des Schuldners der Kapitalertragsteuer Name und Anschrift des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, dem im Fall des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 auf Grund des Sperrvermerks ein Nullwert im Sinne des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 10 mitgeteilt worden ist.“
8. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2020“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2021“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 49a wird folgender Satz angefügt:

„§ 66 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.“
9. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2022 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 984 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 9 985 Euro bis 14 974 Euro:

$(999 y + 1 400) y$;

3. von 14 975 Euro bis 58 787 Euro:

$(205,76 z + 2 397) z + 947,35$;

4. von 58 788 Euro bis 278 731 Euro:

$0,42 x - 9 291,47$;

5. von 278 732 Euro an:

$0,45 x - 17 653,40$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 974 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

2. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9 696 Euro“ durch die Angabe „9 984 Euro“ ersetzt.

3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „11 194 Euro“ durch die Angabe „11 489 Euro“, die Angabe „28 959 Euro“ durch die Angabe „29 394 Euro“ und die Angabe „219 690 Euro“ durch die Angabe „222 985 Euro“ ersetzt.

4. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „12 200 Euro“ durch die Angabe „12 550 Euro“ und die Angabe „23 250 Euro“ durch die Angabe „23 900 Euro“ ersetzt.

5. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „12 200 Euro“ durch die Angabe „12 550 Euro“ ersetzt.

6. § 51a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2b wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.“

- b) Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Satzteil vor Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Schuldners der Kapitalertragsteuer bei Begründung einer rechtlichen Verbindung beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer kirchensteuerpflichtig ist (Anlassabfrage), und einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage).“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Im Übrigen kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine Anlassabfrage auf Veranlassung des Schuldners der Kapitalertragsteuer an das Bundeszentralamt für Steuern richten.“
- cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Begründung einer rechtlichen Verbindung ist der Schuldner der Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die Datenabfrage sowie das Antragsrecht nach Absatz 2e Satz 1 in geeigneter Form hinzuweisen.“
- dd) Satz 9 wird aufgehoben.
7. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2021“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2022“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „5 172 Euro“ durch die Angabe „5 460 Euro“, die Angabe „2 640 Euro“ durch die Angabe „2 928 Euro“, die Angabe „2 586 Euro“ durch die Angabe „2 730 Euro“ und die Angabe „1 320 Euro“ durch die Angabe „1 464 Euro“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 22 angefügt:

„(22) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2020 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2020 zufließen.“

Artikel 4

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „204 Euro“ durch die Angabe „219 Euro“ ersetzt.
3. § 6a Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, wobei die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht bleiben. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist das für den Antragsmonat bewilligte Wohngeld zu berücksichtigen. Wird kein Wohngeld bezogen und könnte mit Wohngeld und Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden werden, ist bei der Prüfung Wohngeld in der Höhe anzusetzen, in der es voraussichtlich für den Antragsmonat zu bewilligen wäre.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kindergeldes“ die Wörter „und des Kinderzuschlags“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur vereinbart wird“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Näheres wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Nürnberg“ durch die Wörter „Bayern Nord“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Wörter „und Kinderzuschlag einheitlich“ eingefügt.
6. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
7. In § 22 wird die Angabe „31. Juli 2022“ durch die Angabe „31. Juli 2023“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In dieser Legislaturperiode stehen die Stärkung und das Wohlergehen der Familien und Kinder im Mittelpunkt. Bereits mit dem Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 29. November 2018 (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG, BGBl. I S. 2210) hat die Bundesregierung Maßnahmen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Familien für die Jahre 2019 und 2020 umgesetzt. Um Familien wirtschaftlich weiter zu fördern und zu stärken, werden die Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Familien bei der Bemessung der Einkommensteuer nunmehr für die Jahre 2021 und 2022 angepasst.

Die Bundesregierung legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) sowie einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vor. Im Vorgriff auf die im Herbst 2020 zu erwartenden Ergebnisse dieser Berichte zielt das Gesetz darauf ab, Familienleistungen zu verbessern, mit steigenden Preisen verbundene höhere Existenzminima steuerpflichtiger Personen und ihrer Kinder zu berücksichtigen und die Wirkung der kalten Progression auszugleichen. Im parlamentarischen Verfahren wäre eine ggf. erforderlich werdende Anpassung der Werte aufgrund der im Herbst 2020 erscheinenden Berichte möglich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder nicht besteuert werden. Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleich wird dies durch Freibeträge für Kinder oder durch Kindergeld sichergestellt. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, werden nach den bereits in Kraft getretenen Verbesserungen in einer weiteren Stufe das Kindergeld pro Kind ab 1. Januar 2021 um 15 Euro pro Monat erhöht und die steuerlichen Kinderfreibeträge entsprechend angepasst. Außerdem werden mit der Anhebung des Grundfreibetrags die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger sichergestellt und zum Ausgleich der kalten Progression die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 nach rechts verschoben.

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 EStG wird im Einklang mit der Anhebung des Grundfreibetrags ab dem Veranlagungszeitraum 2021 ebenfalls angehoben.

Darüber hinaus werden auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen.

III. Alternativen

Denkbar wäre, den Kinderfreibetrag lediglich in Höhe der voraussichtlichen Vorgaben des 13. Existenzminimumberichts zu erhöhen und das Kindergeld nur dieser Höhe entsprechend anzupassen. Die Bundesregierung will mit diesem Gesetz jedoch über das verfassungsrechtlich Notwendige hinausgehen und einen Beitrag zur finanziellen Stärkung der Familien leisten, wie dies im Koalitionsvertrag vorgesehen ist.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 und 2) und des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (Artikel 3) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 4) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen. Die Regelungen im Artikel 4 dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit. Denn mit den das Kindergeld betreffenden Änderungen werden die Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen. Der Kindergeldanspruch der Eltern, die in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig, aber in einer Weise mit den deutschen Arbeits-, Dienst- und Sozialrechtssystem verbunden sind, die eine Kindergeldzahlung angemessen erscheinen lässt, soll unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe bestehen wie bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern. Des Weiteren lässt sich nur durch die Gesetzgebung des Bundes eine einheitliche Rechtsanwendung in Bezug auf die Behandlung der Kindergelderhöhung gewährleisten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es die Perspektiven für Familien stärkt. Außerdem wird mit dem Ausgleich der kalten Progression und der damit verbundenen Inflationsbereinigung sichergestellt, dass die Einkommensteuerzahler auch tatsächlich von Lohnerhöhungen profitieren und es nicht zu einer Erhöhung der Steuerlast kommt. Die Maßnahmen unterstützen damit den Indikatorenbereich 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
1	<u>§ 32 EStG</u> Anhebung der Kinderfreibeträge ab 1.1.2021 um 576 € von 7.812 € auf 8.388 €	Insg.	- 1.205	-	- 25	- 975	- 1.245	- 1.305
		EST	- 1.175	-	.	- 940	- 1.210	- 1.265
		SolZ	- 30	-	- 25	- 35	- 35	- 40
		Bund	- 529	-	- 25	- 435	- 549	- 578
		EST	- 499	-	.	- 400	- 514	- 538
		SolZ	- 30	-	- 25	- 35	- 35	- 40
		Länder	- 500	-	.	- 399	- 514	- 537
		EST	- 500	-	.	- 399	- 514	- 537
		Gem.	- 176	-	.	- 141	- 182	- 190
		EST	- 176	-	.	- 141	- 182	- 190
2	<u>§ 66 EStG</u> Anhebung des Kindergeldes ab 1.1.2021 um 15 Euro je Kind und Monat	Insg.	- 2.170	-	- 3.190	- 2.365	- 2.130	- 1.840
		EST	+ 1.020	-	.	+ 815	+ 1.045	+ 1.090
		LSt	- 3.190	-	- 3.190	- 3.180	- 3.175	- 2.930
		Bund	- 922	-	- 1.356	- 1.006	- 905	- 782
		EST	+ 434	-	.	+ 346	+ 444	+ 463
		LSt	- 1.356	-	- 1.356	- 1.352	- 1.349	- 1.245
		Länder	- 922	-	- 1.355	- 1.004	- 906	- 782
		EST	+ 433	-	.	+ 347	+ 444	+ 463
		LSt	- 1.355	-	- 1.355	- 1.351	- 1.350	- 1.245
		Gem.	- 326	-	- 479	- 355	- 319	- 276
EST	+ 153	-	.	+ 122	+ 157	+ 164		
LSt	- 479	-	- 479	- 477	- 476	- 440		
3	<u>§ 33a (1) EStG (2021)</u> Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen von 9.408 € um 288 € auf 9.696 € ab 1.1.2021	Insg.	- 45	-	- 40	- 45	- 40	- 40
		EST	- 45	-	- 40	- 45	- 40	- 40
		SolZ	.	-
		Bund	- 19	-	- 17	- 19	- 17	- 17
		EST	- 19	-	- 17	- 19	- 17	- 17
		SolZ	.	-
		Länder	- 19	-	- 17	- 19	- 17	- 17
		EST	- 19	-	- 17	- 19	- 17	- 17
		Gem.	- 7	-	- 6	- 7	- 6	- 6
		EST	- 7	-	- 6	- 7	- 6	- 6
4	<u>§ 32a EStG GFB (2021)</u> Anhebung des Grundfreibetrages um 288 Euro von 9.408 € auf 9.696 € ab 1.1.2021	Insg.	- 2.400	-	- 2.155	- 2.415	- 2.435	- 2.450
		EST	- 390	-	- 350	- 400	- 415	- 420
		LSt	- 1.990	-	- 1.790	- 1.995	- 2.000	- 2.005
		SolZ	- 20	-	- 15	- 20	- 20	- 25
		Bund	- 1.032	-	- 925	- 1.038	- 1.046	- 1.056
		EST	- 166	-	- 149	- 170	- 176	- 179
		LSt	- 846	-	- 761	- 848	- 850	- 852
		SolZ	- 20	-	- 15	- 20	- 20	- 25
		Länder	- 1.010	-	- 908	- 1.018	- 1.027	- 1.030
		EST	- 165	-	- 148	- 170	- 177	- 178
LSt	- 845	-	- 760	- 848	- 850	- 852		
Gem.	- 358	-	- 322	- 359	- 362	- 364		
EST	- 59	-	- 53	- 60	- 62	- 63		
LSt	- 299	-	- 269	- 299	- 300	- 301		

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
5	<u>§ 32a EStG (2021)</u> Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte des Tarifs 2020 ab 1.1.2021 um 1,52 %	Insg.	- 1.755	-	- 1.575	- 1.815	- 1.890	- 1.955
		ESt	- 195	-	- 175	- 215	- 220	- 235
		LSt	- 1.520	-	- 1.365	- 1.560	- 1.625	- 1.670
		SolZ	- 40	-	- 35	- 40	- 45	- 50
		Bund	- 769	-	- 689	- 794	- 830	- 860
		ESt	- 83	-	- 74	- 91	- 94	- 100
		LSt	- 646	-	- 580	- 663	- 691	- 710
		SolZ	- 40	-	- 35	- 40	- 45	- 50
		Länder	- 729	-	- 655	- 755	- 783	- 809
		ESt	- 83	-	- 75	- 92	- 93	- 100
		LSt	- 646	-	- 580	- 663	- 690	- 709
		Gem.	- 257	-	- 231	- 266	- 277	- 286
		ESt	- 29	-	- 26	- 32	- 33	- 35
		LSt	- 228	-	- 205	- 234	- 244	- 251
6	<u>§ 33a (1) EStG (2022)</u> Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen von 9.696 € um 288 € auf 9.984 € ab 1.1.2022	Insg.	- 45	-	-	- 40	- 45	- 40
		ESt	- 45	-	-	- 40	- 45	- 40
		SolZ	.	-	-	.	.	.
		Bund	- 19	-	-	- 17	- 19	- 17
		ESt	- 19	-	-	- 17	- 19	- 17
		SolZ	.	-	-	.	.	.
		Länder	- 19	-	-	- 17	- 19	- 17
		ESt	- 19	-	-	- 17	- 19	- 17
		Gem.	- 7	-	-	- 6	- 7	- 6
		ESt	- 7	-	-	- 6	- 7	- 6
7	<u>§ 32a EStG GFB (2022)</u> weitere Anhebung des Grundfreibetrages um 288 Euro von 9.696 € auf 9.984 € ab 1.1.2022	Insg.	- 2.400	-	-	- 2.165	- 2.420	- 2.435
		ESt	- 385	-	-	- 350	- 400	- 410
		LSt	- 1.995	-	-	- 1.795	- 2.000	- 2.000
		SolZ	- 20	-	-	- 20	- 20	- 25
		Bund	- 1.032	-	-	- 932	- 1.040	- 1.049
		ESt	- 164	-	-	- 149	- 170	- 174
		LSt	- 848	-	-	- 763	- 850	- 850
		SolZ	- 20	-	-	- 20	- 20	- 25
		Länder	- 1.011	-	-	- 911	- 1.020	- 1.024
		ESt	- 163	-	-	- 148	- 170	- 174
		LSt	- 848	-	-	- 763	- 850	- 850
		Gem.	- 357	-	-	- 322	- 360	- 362
		ESt	- 58	-	-	- 53	- 60	- 62
		LSt	- 299	-	-	- 269	- 300	- 300

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
8	<u>§ 32a EStG (2022)</u>	Insg.	- 1.785	-	-	- 1.615	- 1.850	- 1.920
	Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte des Tarifs 2021 ab 1.1.2022 um 1,50 %	ESt	- 205	-	-	- 185	- 210	- 225
		LSt	- 1.540	-	-	- 1.390	- 1.595	- 1.645
		SolZ	- 40	-	-	- 40	- 45	- 50
		Bund	- 782	-	-	- 710	- 812	- 845
		ESt	- 87	-	-	- 79	- 89	- 96
		LSt	- 655	-	-	- 591	- 678	- 699
		SolZ	- 40	-	-	- 40	- 45	- 50
		Länder	- 741	-	-	- 668	- 767	- 794
		ESt	- 87	-	-	- 78	- 89	- 95
		LSt	- 654	-	-	- 590	- 678	- 699
		Gem.	- 262	-	-	- 237	- 271	- 281
		ESt	- 31	-	-	- 28	- 32	- 34
		LSt	- 231	-	-	- 209	- 239	- 247
9	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 11.805	-	- 6.985	- 11.435	- 12.055	- 11.985
		ESt	- 1.420	-	- 565	- 1.360	- 1.495	- 1.545
		LSt	- 10.235	-	- 6.345	- 9.920	- 10.395	- 10.250
		SolZ	- 150	-	- 75	- 155	- 165	- 190
		Bund	- 5.104	-	- 3.012	- 4.951	- 5.218	- 5.204
		ESt	- 603	-	- 240	- 579	- 635	- 658
		LSt	- 4.351	-	- 2.697	- 4.217	- 4.418	- 4.356
		SolZ	- 150	-	- 75	- 155	- 165	- 190
		Länder	- 4.951	-	- 2.935	- 4.791	- 5.053	- 5.010
		ESt	- 603	-	- 240	- 576	- 635	- 655
		LSt	- 4.348	-	- 2.695	- 4.215	- 4.418	- 4.355
		Gem.	- 1.750	-	- 1.038	- 1.693	- 1.784	- 1.771
		ESt	- 214	-	- 85	- 205	- 225	- 232
		LSt	- 1.536	-	- 953	- 1.488	- 1.559	- 1.539

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Kindergelderhöhung in Höhe von 15 Euro monatlich ab 1. Januar 2021 führt beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 12 Millionen Euro jährlich und die Verlängerung der erweiterten Zugangsmöglichkeit beim Kinderzuschlag um ein Jahr führt beim Kinderzuschlag zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro für das Jahr 2023 (Einzelplan 17 des Bundeshaushalts).

Die Auswirkungen der Kindergelderhöhung um 15 Euro auf den Kinderzuschlag wurden bereits durch das Starke-Familien-Gesetz bei den Haushaltsausgaben des Kinderzuschlages berücksichtigt.

Die Erhöhung des Kindergeldes hat Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das erhöhte Kindergeld führt bei einer Anrechnung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu Einsparungen im SGB II in Höhe von jährlich rund 360 Millionen Euro, davon entfallen rund 320 Millionen Euro auf den Bund und 40 Millionen Euro auf die Kommunen.

Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Bereichen auf den Bund entfallenden Minderausgaben geringfügig sind. Im 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten nur wenige Leistungsempfänger über 18 Jahren

Kindergeld. Die Einsparungen sind daher mit 3 Millionen Euro für den Bund äußerst geringfügig. Im 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ist die Entlastung mit rund 7 Millionen Euro jährlich für die Kommunen deutlicher.

Durch die Erhöhung des Kindergeldes und der steuerlichen Freibeträge für Kinder wechseln rund 5 000 Haushalte aus SGB-II-Bezug in das Wohngeld. Dadurch ergeben sich insgesamt Mehrausgaben beim Wohngeld von rund 10 Millionen Euro für 2021 (Bund und Länder je zur Hälfte). Den Mehrausgaben im Wohngeld stehen Minderungen von rund 24 Millionen Euro im SGB II gegenüber. Im Bereich der Arbeitsförderung ergeben sich durch die Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags sowie der Verschiebung der Tarifeckwerte ab dem Jahr 2021 geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld sowie beim Insolvenzgeld und beim Übergangsgeld.

4. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft entsteht geringfügiger, nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen sowie für die Kirchensteuerabzugsverpflichteten wegen der Einführung der verpflichtenden Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung. Im Gegenzug werden die Hinweispflichten für die Kirchensteuerabzugsverpflichteten vereinfacht, was zu einer dauerhaften Aufwandsminderung führt. Durch den § 51a Absatz 2b Satz 2 – neu – EStG entsteht in bestimmten Bereichen bei der Versicherungswirtschaft nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand, weil eine Unterscheidung zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen erforderlich ist.

Die Erhöhung des Kindergeldes für 2021 führt bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu einem personellen Mehraufwand in Höhe von 142 500 Euro sowie bei der IT zu einem geschätzten Aufwand von 15 Personentagen (18 750 Euro). Der personelle Mehraufwand in Höhe von 142 500 Euro setzt sich aus dem personellen Aufwand der örtlichen Familienkassen von 134 000 Euro und einem Aufwand für Presse und Marketing von 8 500 Euro in der Familienkasse Direktion zusammen. Bei der Berechnung des personellen Aufwands der örtlichen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit wurde ein Zeitaufwand in Höhe von insgesamt 132 258 Minuten (37 788 Fälle; geschätzter Zeitaufwand 3,5 Minuten) zugrunde gelegt. Bei einer geschätzten Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft von 92 880 Minuten ergibt sich ein Personalbedarf in Höhe von 1,42 Vollzeitäquivalenten, der sodann auf die voraussichtlich in 2021 je Vollzeitäquivalent anfallenden Personalkosten (70 773 Euro) und Sachkosten (23 338 Euro) angewandt wurde.

Bei den Familienkassen des öffentlichen Dienstes führt die Kindergelderhöhung nach überschlägiger Schätzung auf Grundlage derzeit vorhandener Berechnungsgrundlagen zu einem einmaligen maschinellen Umstellungsaufwand in einer Höhe von 200 000 Euro (ca. 200 große Familienkassen des öffentlichen Dienstes mit geschätzten Programmierkosten je Familienkasse in Höhe von durchschnittlich 1 000 Euro) sowie einem personellen Mehraufwand bei den übrigen Familienkassen des öffentlichen Dienstes in Höhe von 156 750 Euro (ca. 45 000 Fälle; geschätzter Zeitaufwand: 5 Minuten; durchschnittlicher Stundenlohn: 38 Euro; Zuschlag wegen des ungleich kleineren Fallvolumens im Vergleich zu den großen Familienkassen: 10 Prozent).

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand bei der Änderung der steuerlichen Freibeträge und des Einkommensteuertarifs. Dieser erfolgt im Rahmen der laufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Programme und ist nicht separat bezifferbar. Die Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen führt infolge der Erhöhung des Kindergeldes 2021 zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Sozialleistungsträgern. Durch die Neuregelung ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Steuerverwaltungen der Länder. Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes führt die Anrechnung des Kindergeldes zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Bereich anfallenden Umstellungsaufwände vergleichbar mit dem Erfüllungsaufwand im Bereich des SGB II und als geringfügig einzustufen sind.

Die Verlängerung der erweiterten Zugangsmöglichkeit beim Kinderzuschlag um ein Jahr führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Mehraufwand bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2023.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucher-preisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Eine Überprüfung der Regelungen dahingehend, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Sicherung des Existenzminimums und der finanziellen Bedarfe von Familien und Kindern erreicht wurden, erfolgt durch die Bundesregierung anhand der beiden im Herbst 2020 zu erstellenden Berichte: Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums für Erwachsene und Kinder (13. Existenzminimumbericht) und Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (4. Steuerprogressionsbericht).

Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 2. Juni 1995 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor (vgl. Bundestagsdrucksache 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995). Gegenstand des Existenzminimumberichts ist die Darstellung der maßgebenden Beträge für die Bemessung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima. Darüber hinaus legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag seit der 18. Legislaturperiode zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vor (vgl. Bundestagsdrucksache 17/9201). Struktur und Methodik des Existenzminimumberichts und des Steuerprogressionsberichts bleiben im Wesentlichen unverändert gegenüber den Vorgängerberichten. Das Vorgehen wird in den Berichten detailliert dargestellt. Die Berichte werden regelmäßig als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien werden der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag), der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes und das Kindergeld erhöht. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, beträgt die Erhöhung beim Kindergeld ab 1. Januar 2021 monatlich 15 Euro pro Kind. Die Freibeträge für Kinder sind entsprechend anzupassen. Der Kinderfreibetrag wird für jeden Elternteil von 2 586 Euro um 144 Euro auf 2 730 Euro erhöht. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf wird für jeden Elternteil von 1 320 Euro um 144 Euro auf 1 464 Euro angehoben. Somit werden ab dem Veranlagungszeitraum 2021 der für ein Kind insgesamt zu berücksichtigende Kinderfreibetrag von 5 172 Euro um 288 Euro auf 5 460 Euro und der für ein Kind insgesamt zu berücksichtigende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2 640 Euro um ebenfalls 288 Euro auf 2 928 Euro erhöht. Daraus ergibt sich eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7 812 Euro um 576 Euro

auf einen Beitrag von insgesamt 8 388 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Die Anhebung erfolgt hälftig, das heißt sowohl der Kinderfreibetrag als auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf werden gleichermaßen erhöht. Dadurch wird auch eine bessere steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen von Eltern für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder gewährleistet.

Zu Nummer 2

§ 32a Absatz 1

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für den Veranlagungszeitraum 2021 geltende Einkommensteuertarif normiert. Dabei wird der steuerliche Grundfreibetrag entsprechend den voraussichtlichen Vorgaben des Existenzminimumberichts erhöht. Die Freistellung des Existenzminimums ist damit sichergestellt. Zudem werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2021 um 1,52 Prozent (voraussichtliche Preisentwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte) des Jahres 2020 (Basis: aktuelle Herbstprojektion der Bundesregierung) nach rechts verschoben. Durch eine Anpassung der Tarifeckwerte wird vor dem Hintergrund des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit dem Effekt entgegengewirkt, dass allein inflationsausgleichende Lohnsteigerungen zu einer höheren individuellen Besteuerung führen.

Zu Nummer 3

§ 33a Absatz 1 Satz 1

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2021 wird daher auch die Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen für den Veranlagungszeitraum 2021 vorgenommen.

Zu Nummer 4

§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz

Durch die Regelung in § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz EStG wird verhindert, dass beim Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen V und VI in einzelnen Teilbereichen eine zu niedrige Durchschnittssteuerbelastung bzw. eine zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt. Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen und werden für den Lohnsteuerabzug in 2021 angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung).

Zu Nummer 5

§ 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4

Durch die Regelung werden Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung allein wegen einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale bzw. bei einem als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Freibetrag befreit, da bei Arbeitnehmern mit den genannten Arbeitslöhnen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenzen für das Kalenderjahr 2021 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zu Nummer 6

§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a

Durch die Regelung wird die Abgeltungswirkung des § 50 Absatz 2 Satz 1 EStG für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer aufgehoben. Voraussetzung hierfür ist, dass als Lohnsteuerabzugsmerkmal ein Freibetrag nach § 39a Absatz 4 EStG gebildet wurde und die genannte Arbeitslohngrenze überschritten wird, da bei Arbeitnehmern mit einem erzielten Arbeitslohn bis zu dem genannten Betrag die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenze für das Kalenderjahr 2021 ändert sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderung tritt parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**§ 51a Absatz 1 Satz 1

Mit der Vorschrift des § 36a EStG wird bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG die volle Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer verhindert, wenn bestimmte Anrechnungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. In diesem Fall darf die einbehaltene Kapitalertragsteuer nur zu 2/5 angerechnet werden. Nach dem Wortlaut des § 51a Absatz 1 EStG kann es zweifelhaft erscheinen, ob § 36a EStG für die Erhebung der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden ist.

Wie beim Solidaritätszuschlag ist auch bei der Kirchensteuer eine Anrechnungsbeschränkung des § 36a EStG nicht angezeigt. Korrespondierend zu § 1 Absatz 2 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 erfolgt somit eine Anpassung.

Zu Buchstabe b§ 51a Absatz 2a Satz 1

Bei einer betragsmäßigen Änderung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 EStG ist derzeit auch immer eine redaktionelle Folgeänderung des § 51a Absatz 2a EStG erforderlich. Durch die Einführung eines dynamischen Verweises erübrigen sich zukünftig Anpassungen aufgrund von reinen Betragsänderungen.

Zu Buchstabe c§ 51a Absatz 2e Satz 4

Das BZSt übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, in dem ein Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt Name und Anschrift des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, an den ein Nullwert mitgeteilt worden ist, sowie die Identifikationsnummer (IdNr.) des Gläubigers der Kapitalerträge. Analog zur Regelabfrage hat die Übermittlung wegen eines Sperrvermerks für den Veranlagungszeitraum zu erfolgen, für den die Abfrage gültig ist.

Das heißt für jeden Veranlagungszeitraum, für den ein Sperrvermerk abgerufen worden ist, erfolgt eine Datenübermittlung für den Veranlagungszeitraum, für den die Abfrage Gültigkeit besitzt. Die Änderung dient der Klarstellung des Gesetzeswortlauts.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**§ 52 Absatz 1

Die Änderungen des § 32 Absatz 6 Satz 1, des § 32a Absatz 1, des § 33a Absatz 1 Satz 1, des § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz, des § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4, des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und des § 51a Absatz 2a Satz 1 EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 und den Lohnsteuerabzug 2021 anzuwenden. § 52 Absatz 1 EStG wird entsprechend fortgeschrieben.

Zu Buchstabe b§ 52 Absatz 49a Satz 13 – neu –

§ 52 Absatz 49 Satz 13 – neu – EStG bestimmt, dass die Erhöhung des Kindergeldes um 15 Euro ab dem Monat Januar 2021 anzuwenden ist.

Zu Nummer 9§ 66 Absatz 1

Um Familien in unteren und mittleren Einkommensbereichen steuerlich zu entlasten und zu fördern, wird das Kindergeld ab dem 1. Januar 2021 für jedes zu berücksichtigende Kind um 15 Euro monatlich erhöht. Durch eine redaktionelle Änderung wird zudem eine bisher in der Vorschrift enthaltene, aber nicht erforderliche Differenzierung bei der Verwendung von Einzahl bzw. Mehrzahl hinsichtlich der Ordnungszahl der Kinder beseitigt, ohne dass sich dadurch eine inhaltliche Änderung ergibt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1**§ 32a Absatz 1

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für den Veranlagungszeitraum 2022 geltende Einkommensteuertarif normiert. Dabei wird der steuerliche Grundfreibetrag entsprechend den voraussichtlichen Vorgaben des Existenzminimumberichts erhöht. Die Freistellung des Existenzminimums ist damit sichergestellt. Zudem werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2022 um 1,50 Prozent (voraussichtliche Preisentwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte) des Jahres 2021 (Basis: aktuelle Herbstprojektion der Bundesregierung) nach rechts verschoben. Durch eine Anpassung der Tarifeckwerte wird vor dem Hintergrund des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit dem Effekt entgegengewirkt, dass allein inflationsausgleichende Lohnsteigerungen zu einer höheren individuellen Besteuerung führen.

Zu Nummer 2§ 33a Absatz 1 Satz 1

Der Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG orientiert sich der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2022 wird daher auch die Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen für den Veranlagungszeitraum 2022 vorgenommen.

Zu Nummer 3§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz

Durch die Regelung in § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz EStG wird verhindert, dass beim Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen V und VI in einzelnen Teilbereichen eine zu niedrige Durchschnittssteuerbelastung bzw. eine zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt. Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen und werden für den Lohnsteuerabzug in 2022 angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung).

Zu Nummer 4§ 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4

Durch die Regelung werden Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung allein wegen einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale bzw. bei einem als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Freibetrag befreit, da bei Arbeitnehmern mit den genannten Arbeitslöhnen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenzen für das Kalenderjahr 2022 ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderungen treten parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2022 in Kraft.

Zu Nummer 5§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a

Durch die Regelung wird die Abgeltungswirkung des § 50 Absatz 2 Satz 1 EStG für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer aufgehoben. Voraussetzung hierfür ist, dass als Lohnsteuerabzugsmerkmal ein Freibetrag nach § 39a Absatz 4 EStG gebildet wurde und die genannte Arbeitslohngrenze überschritten wird, da bei Arbeitnehmern mit einem erzielten Arbeitslohn bis zu dem genannten Betrag die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenze für das Kalenderjahr 2022 ändert sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung). Die Änderung tritt parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2022 in Kraft.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**§ 51a Absatz 2b Satz 2 – neu –

Kapitalerträge aus Betriebskonten von natürlichen Personen wurden bislang nicht im Kirchensteuerabzugsverfahren berücksichtigt und vom Kirchensteuerabzug ausgenommen, weil in diesem Fall keine Abgeltungswirkung eintritt. Für diese Kapitalerträge stellt die Abgeltungsteuer lediglich eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar. Die Kirchensteuer wird im Veranlagungsverfahren erhoben. Die betrieblichen Kapitalerträge unterliegen der tariflichen Einkommensteuer und müssen im Rahmen der Einkommensteuererklärung deklariert werden.

Derzeit enthält die Mustervorschrift des § 51a EStG, auf die sich die Kirchensteuergesetze der Länder beziehen, für das automatisierte Kirchensteuerabzugsverfahren bei Kapitalerträgen keine Unterscheidung zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen. Zur Kontinuität des Verwaltungsvollzugs beim Steuerabzug vom Kapitalertrag soll auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs bei betrieblichen Konten dauerhaft verzichtet werden. Dies entspricht der in Rdnr. 56 der gleichlautenden Ländererlasse vom 19. November 2018 (BStBl I S. 1229) enthaltenen Nichtbeanstandungsregelung.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa und bb**§ 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Satzteil vor Satz 2 und Satz 3

Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten sind gesetzlich verpflichtet, beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) ihrer Kunden bzw. Mitglieder abzufragen. Unter Angabe der Identifikationsnummer (IdNr.) und des Geburtsdatums des Schuldners der Kapitalertragsteuer hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim BZSt anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage). Diese Informationen zur Religionszugehörigkeit sind für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für das Folgejahr bindend.

Neben der Regelabfrage sind auch gesetzlich definierte Anlässe geregelt, zu denen Kirchensteuerabzugsverpflichtete Anlassabfragen an das BZSt richten können, aber nicht müssen, z. B. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (bzw. rechtlichen Verbindung) auch außerhalb des Zeitraums für die Regelabfrage.

Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung soll von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine Anlassabfrage verpflichtend vorgenommen werden. Hierdurch soll die Aktualität des Kirchensteuerabzugs sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Fallgestaltungen, in denen eine Geschäftsbeziehung nach dem 31. August begründet wird und dem Kunden bereits vor dem 1. September des Folgejahres Kapitalerträge gutgeschrieben werden. Mit der Änderung soll ähnlich der Verfahrensweise bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG aus Versicherungsverträgen die verpflichtende Anlassabfrage den korrekten Kirchensteuereinbehalt im Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge gewährleisten.

Zu Doppelbuchstabe cc und dd§ 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 5 und Satz 9

Derzeit hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete während der Dauer der Geschäftsbeziehung seinen Kunden zumindest einmal auf die Abfrage zur Religionszugehörigkeit sowie das gegenüber dem BZSt bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung von Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht, schriftlich oder in geeigneter Form hinzuweisen. Der Hinweis hat rechtzeitig vor der Regel- oder Anlassabfrage zu erfolgen. Im Zuge der Einführung einer verpflichtenden Anlassabfrage bei Begründung der Geschäftsbeziehung ist der Kirchensteuerabzugsverpflichtete nur noch zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Kunden über die Datenabfrage sowie das bestehende Widerspruchsrecht zu informieren. Darüber hinaus ist ein genereller Hinweis, z. B. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken, ausreichend. Dies stellt eine ausreichende Information des Kunden sicher und trägt zur Verfahrenserleichterung auf Seiten der Kirchensteuerabzugsverpflichteten bei.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a und Buchstabe b**§ 52 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3

Die Änderungen des § 32a Absatz 1, des § 33a Absatz 1 Satz 1, des § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz, des § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 und des § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2022 und den Lohnsteuerabzug 2022 anzuwenden. § 52 Absatz 1 EStG wird entsprechend fortgeschrieben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)**Zu Nummer 1**§ 3 Absatz 2a Satz 1

Mit der Änderung werden redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Freibeträge für Kinder vorgenommen (vgl. Änderung zu § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG und § 51a Absatz 2a Satz 1 EStG). Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist danach für Arbeitnehmer die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung der erhöhten Freibeträge für Kinder bzw. des entsprechenden Anteils ergibt. Die Erhöhung der Freibeträge zur Bemessung des Solidaritätszuschlags wird bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2021 berücksichtigt.

Zu Nummer 2§ 6 Absatz 22 – neu –

Der neue Absatz 22 regelt die erstmalige Anwendung ab 2021. Die Änderungen werden bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2021 berücksichtigt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**Zu Nummer 1**§ 5 Absatz 3 Satz 2 – aufgehoben –

Die Regelung in § 5 Absatz 3 Satz 2 BKGG wird gestrichen, da sich die geregelte Folge bereits aus § 6a Absatz 1a Nummer 3 BKGG ergibt. Kinderzuschlag kann nur über die erweiterte Zugangsmöglichkeit nach § 6a Absatz 1 BKGG bezogen werden, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**§ 6 Absatz 1

Die Änderung vollzieht die Änderung des § 66 Absatz 1 EStG nach.

Zu Buchstabe b§ 6 Absatz 2

Mit der Änderung in Absatz 2 wird die Höhe des Kindergeldanspruchs für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, an die in Absatz 1 geregelte Höhe des Kindergeldes für erste Kinder angepasst.

Zu Nummer 3§ 6a Absatz 1 Nummer 3

Bei den Änderungen in § 6a Absatz 1 Nummer 3 BKGG handelt es sich um Klarstellungen. Die Hilfebedürftigkeit wird, wie in § 9 SGB II vorgesehen, ermittelt, jedoch wird bei der Ermittlung des Einkommens nach Absatz 8 Satz 1 beim Kinderzuschlag ein anderer Bemessungszeitraum als nach den Regelungen des SGB II zu Grunde gelegt.

Die neuen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 Nummer 3 stellen klar, dass Wohngeld bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II zu berücksichtigen ist (siehe auch Urteil des BSG vom 30. Oktober 2019, B 4 KG 1/19 R, Rn. 21 ff). Reicht der Kinderzuschlag zusammen mit dem eigenen Einkommen und Vermögen der Eltern nicht aus, damit keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II besteht, wird geprüft, ob zusammen mit Wohngeld keine Hilfebedürftigkeit mehr besteht. Kinderzuschlag und Wohngeld können parallel bezogen werden und sind beide vorrangige Leistungen im Sinne des § 12a SGB II, so dass sie häufig gerade zusammen geeignet sind, Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ist nur das für den Antragsmonat bereits bewilligte Wohngeld zu berücksichtigen. Wohngeldnachzahlungen sind nicht zu berücksichtigen (anders noch das Urteil des BSG vom 30. Oktober 2019, B 4 KG 1/19 R, Rn. 15, in dem davon ausgegangen wurde, dass nachgezahltes Wohngeld in dem Monat zu berücksichtigen ist, in dem es tatsächlich zufließt).

Das Wohngeld wird beim Kinderzuschlag nur bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit berücksichtigt. Ansonsten ist Wohngeld gemäß den Absätzen 3 und 5 bei der Ermittlung des Kinderzuschlags nicht maßgeblich.

Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Kinderzuschlag kein Wohngeld bezogen wird, ist nach Satz 3 bei der Prüfung das für den Antragsmonat voraussichtlich zu bewilligende Wohngeld anzusetzen, da der Antragstellende den Antrag auf Wohngeld jederzeit parallel zum Kinderzuschlag stellen kann. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II würde in diesen Fällen mit der Aufforderung, vorrangig Kinderzuschlag und Wohngeld zu beantragen, abgelehnt werden. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt Wohngeld beantragt wird und dann nachträglich in einer anderen Höhe Wohngeld bewilligt wird, ist dies wegen des festen sechsmonatigen Bewilligungszeitraums beim Kinderzuschlag nicht zu berücksichtigen und keine Anpassung vorzunehmen.

Zu Nummer 4

§ 8 Absatz 2 und 3

Bei den Änderungen in § 8 Absatz 2 und 3 BKGG handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Die Erstattung der Verwaltungskosten der Familienkasse für den Vollzug von Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem BKGG wird zusammen mit der Erstattung der Verwaltungskosten für den Vollzug des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit im Einzelnen geregelt. Sie erfolgt nicht mehr durch einen festen Pauschbetrag.

Eine inhaltliche Änderung zum derzeitigen Erstattungsverfahren ergibt sich durch die neue Fassung der Absätze 2 und 3 nicht.

Zu Nummer 5

§ 13 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3

Bei den Änderungen in § 13 Absatz 1 Satz 4 BKGG handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Die Familienkasse Nürnberg ist im Rahmen der Neuorganisation der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zum 1. Mai 2013 in der Familienkasse Bayern Nord aufgegangen (Vorstandbeschluss 21/2013 vom 18. April 2013).

Durch die neue Regelung zu den Zuständigkeiten in Absatz 3 wird ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für Kindergeld und Kinderzuschlag vermieden, so dass die Bearbeitung jedes Falles für die Berechtigten nachvollziehbar aus einer Hand erfolgen kann. Die Übertragung der Entscheidungen über den Anspruch aus Kindergeld und Kinderzuschlag auf eine andere Familienkasse, erfolgt für das Kindergeld und Kinderzuschlag einheitlich.

Sowohl aus Verwaltungssicht als auch aus Sicht des Antragstellenden ist es sinnvoll, dass dieselbe Familienkasse, die zuständig ist für die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld auch für die Entscheidung über den Kinderzuschlag zuständig ist, sofern die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit begründet ist. Dadurch haben Familien bei entsprechenden Anliegen nur einen Ansprechpartner. Andernfalls müssen Familien bei zwei Familienkassen erfasst werden und müssen sich je nach Anliegen an eine andere Stelle wenden. Dies betrifft auch Rechtsbehelfs- und Klageverfahren. Durch eine Bündelung der Zuständigkeit können diese Friktionen vermieden und Bearbeitungszeiten verkürzt werden.

Zu Nummer 6**§ 20 Absatz 2**

Die Befristung der Regelung zur erweiterten Zugangsmöglichkeit in § 20 Absatz 2 BKGG wird um ein Jahr verlängert, da die Regelung aufgrund der befristeten Regelungen in § 20 Absatz 5 und 6 BKGG in der Corona-Krise („Notfall-KiZ“) erst ab Ende 2020/Anfang 2021 sinnvoll überprüft werden kann.

Zu Nummer 7**§ 22**

Die Frist für die Vorlage des Berichts der Bundesregierung über die Auswirkungen des § 6a BKGG und insbesondere der weiterten Zugangsmöglichkeit wird um ein Jahr verlängert, da die Regelungen des Starke-Familien-Gesetzes aufgrund der befristeten Regelungen in § 20 Absatz 5 und 6 BKGG in der Corona-Krise („Notfall-KiZ“) erst ab Ende 2020/Anfang 2021 sinnvoll überprüft werden können.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Artikel 5 Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in Artikel 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) (NKR-Nr. 5366, BMF)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	nicht ermittelt
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	nicht ermittelt
Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand:	518.000 Euro sowie weiterer nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand
Länder Erfüllungsaufwand:	nicht ermittelt
Evaluierung Ziele:	Das Regelungsvorhaben wird alle zwei Jahre evaluiert. Feststellung der Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern sowie Untersuchung der Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs.
Kriterien/Indikatoren, Datengrundlage:	Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Jahres 2018, anonymisierte Stichprobe der Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Ergebnisse der Steuerschätzungen, Daten zur strukturelle Bevölkerungsentwicklung, Inflationsrate, Einkommenssteuer-Mikrosimulationsmodell des Fraunhofer Instituts für angewandte Informationstechnik (FIT).

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nicht vollständig ermittelt und nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Die Einwände können sich erst und nur dann erledigen, wenn das Ressort eine methodengerechte und nachvollziehbare Darstellung des Erfüllungsaufwands vorlegt. Aus der Sicht des NKR ist es nicht nachvollziehbar, wieso sich das Ressort nicht frühzeitig um eine Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes bemüht hat. Dem NKR wurde vom Ressort lediglich zugesagt, den Abgeordneten und Entscheidungsträgern im Bundestag und Bundesrat die Höhe des mit diesem Gesetzentwurf einhergehenden bzw. sich verringernden Erfüllungsaufwandes zeitnah und noch vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zur Verfügung zu stellen. Dies ist aus Sicht des NKR zu spät.

Der NKR fordert daher das Ressort auf, die Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes entsprechend den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien bis zum Kabinettktermin vorzulegen. Auch den Entscheidungsträgern im Kabinett muss ein realitätsnahes Bild der Kostenfolgen vorliegen, damit diese auf fundierter Grundlage ihre Entscheidungen treffen können. Bereits der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode aus dem Jahr 2018 enthält die politische Willensbekundung, das Kindergeld um 15 Euro und in gleichem Maße auch den steuerlichen Kinderfreibetrag ab dem 1. Januar 2021 zu erhöhen. Auch wurden die Änderungen des Kirchensteuerabzugsverfahrens spätestens seit Anfang des Jahres 2020 mittels eines Eckpunktepapiers diskutiert. Die konsequente Vorbereitung dieses Gesetzentwurfes mit seinen nicht überraschenden politischen Handlungsfeldern hätte aus Sicht des NKR auch einer fundierten Auseinandersetzung mit der Frage des daraus resultierenden Erfüllungsaufwandes bedurft. Eine Eilbedürftigkeit dieses Gesetzes und die zwingende Erreichung des avisierten Kabinettktermins am 29. Juli 2020 ist nicht zu erkennen, da die nächste Sitzungswoche des Bundestages erst nach der Sommerpause in der 37. Kalenderwoche ist. Die Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes für diesen Gesetzentwurf soll nun vom Ressort in enger Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt erfolgen.

Der NKR fordert die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern dazu auf, zu prüfen, inwieweit bei der Ermittlung und Anrechnung von Einkommen auf die verschiedenen Sozialleistungen künftig gleiche Betrachtungszeiträume und eine gleiche Definition des Begriffes Einkommen zu Grunde gelegt werden können. Eine einheitliche Handhabung würde dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand v.a. in den Bundes- und Kommunalbehörden zu reduzieren.

Der NKR fordert die Bundesregierung auf, sich für die zeitnahe Umsetzung des sog. Änderungsservice beim Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM)-Verfahren einzusetzen. Hierdurch ließe sich das jährliche Abfragevolumen um bis zu 80% reduzieren.

Sowohl die Prüfung einer einheitlichen Handhabung des Einkommensbegriffes als auch der Änderungsservice beim KiStAM-Verfahren sollte Teil des avisierten MPK-Beschlusses Anfang Dezember 2020 sein.

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetzentwurf zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen wird ab dem 1. Januar 2021 das Kindergeld um 15 Euro pro Monat erhöht. Entsprechend der Kindergelderhöhung erfolgt auch eine entsprechende Anpassung der steuerlichen Kinderfreibeträge.

Mit dem Gesetzentwurf wird der Grundfreibetrag an die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger angepasst. Auch die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs werden zum Ausgleich der kalten Progression um 1,52 Prozent angehoben.

Steuerpflichtige können Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberech-

tigten Person bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend machen. Dieser Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird im Einklang mit der Anhebung des Grundfreibetrages angehoben.

Künftig müssen die Kirchensteuerabzugsverpflichteten (z.B. Banken und Versicherungen) bei Begründung einer Geschäftsbeziehung eine Anlassabfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) ihrer Kunden bzw. Mitglieder beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen. Dies ermöglicht den Kirchensteuerabzugsverpflichteten neben der Kapitalertragsteuer auch die darauf entfallende Kirchensteuer einzubehalten und abführen zu können. Mit dem KiStAM wird für natürliche Personen, die einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, die konkreten kirchensteuerrechtliche Religionszugehörigkeit und der Kirchensteuersatz der jeweiligen Religionsgemeinschaft abgebildet. Bislang konnten die Kirchensteuerabzugsverpflichteten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung eine Anlassabfrage an das BZSt richten, mussten dies aber nicht.

Derzeit hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete während der Dauer der Geschäftsbeziehung seinen Kunden zumindest einmal auf die Abfrage zur Religionszugehörigkeit sowie das gegenüber dem BZSt bestehende Widerspruchsrecht, das sich auf die Übermittlung der Daten zur Religionszugehörigkeit bezieht, schriftlich oder in geeigneter Form hinzuweisen. Der Hinweis musste vor der Regel- oder Anlassabfrage erfolgen. Künftig ist der Kirchensteuerabzugsverpflichtete nur noch bei Begründung der Geschäftsbeziehung verpflichtet, den Kunden über die Datenabfrage sowie das bestehende Widerspruchsrecht zu informieren.

Für den Kirchensteuerabzug wird nunmehr zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen unterschieden und auf den Kirchensteuerabzug bei betrieblichen Konten dauerhaft verzichtet.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nicht vollständig ermittelt und nachvollziehbar dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Anpassung Grundfreibetrag und Tarifverlauf bei der Einkommensteuer

Preise und Arbeitslöhne steigen inflationsbedingt. Auf Basis der Berechnungen des Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodells des Fraunhofer Instituts für angewandte Informationstechnik (FIT) und den in diesem Modell zugrunde gelegten Daten (insbesondere einer anonymisierten Stichprobe der Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Ergebnisse der Steuererschätzungen, Daten zur strukturelle Bevölkerungsentwicklung, Inflationsrate, usw.) erfolgt durch dieses Gesetz eine Tarifanpassung (Grundfreibetrag, Tarifverlauf). Durch den Anstieg der Arbeitslöhne und der korrespondierenden Anpassung des Grundfreibetrages und der Rechtsverschiebung des Einkommensteuer-Tarifverlaufs wird der Status quo beibehalten. Insofern verändert sich die Gruppe der Arbeitnehmer, die nicht zu einer Veranlagung ihrer Einkommensteuer verpflichtet sind, nicht. Die Fallzahlen werden gleichbleiben. Es ergeben sich somit keine Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf eine mögliche Steuererklärungspflicht infolge der Anpassung des Grundfreibetrages und des Tarifverlaufs bei der Einkommensteuer.

Das Gesetz führt nach Angaben des Ressorts auch in der Summe nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger. Dies ist vor dem Hintergrund der ggfs.

von den Banken und Versicherungsunternehmen zu tätigen Anfragen an die Bürgerinnen und Bürger zum Kirchensteuerabzug nicht plausibel. Weitere Details dazu unten.

Wirtschaft

Anpassung Grundfreibetrag und Tarifverlauf bei der Einkommensteuer

Das Gesetz führt nach Angaben des Ressorts zu geringfügigem, nicht bezifferbarem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen infolge der Anpassung des Grundfreibetrages und des Tarifs bei der Einkommensteuer.

Änderungen beim Kirchensteuerabzugsverfahren

Zudem entsteht nach Angaben des Ressorts geringfügiger, nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand für die Kirchensteuerabzugsverpflichteten wegen der Einführung der verpflichtenden Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung. Im Gegenzug werden die Hinweispflichten vereinfacht, was zu einer dauerhaften Aufwandsminderung führt.

Durch den Verzicht auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs bei betrieblichen Konten entsteht darüber hinaus in bestimmten Bereichen bei der Versicherungswirtschaft nach Angaben des Ressorts nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand, weil eine Unterscheidung zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen erforderlich ist. Zahlenmaterial, welches eine seriöse Quantifizierung ermöglichen würde, liegt nach Angaben des Ressorts nicht vor bzw. ist nicht ermittelbar.

Auf Nachfrage des Sekretariats des Nationalen Normenkontrollrates entsteht nach Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) durch den dauerhaften Verzicht des Kirchensteuerabzug bei betrieblichen Konten sowohl Umstellungsaufwand als auch laufender Aufwand. Grund dafür sei, dass viele Versicherungsunternehmen in ihren Bestandssystemen bisher keine Informationen dazu vorhalten, ob es sich um betriebliche oder private Konten handelt. Die Versicherungsunternehmen schlüsseln bislang ihre Kunden vielfach nur nach Rechtsformen, d.h. nur danach, ob es sich um eine natürliche Person, eine Personenmehrheit oder eine juristische Person handelt. Durch die Gesetzesänderung müssten die Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Lebensversicherung in Erfahrung bringen, ob es sich um einen Vertrag im Betriebsvermögen handelt oder nicht. Dafür müssten die Versicherungsunternehmen entsprechende Rückfragen an ihre Kunden stellen. Bei der Auszahlung dieser Lebensversicherungen (in der Regel nach einer Laufzeit von zwölf Jahren) muss von den Versicherungsunternehmen künftig mit der in der Regel erfolgenden Abfrage der Kontoverbindung des Kunden für die Auszahlung auch danach gefragt werden, ob das Konto im Betriebsvermögen gehalten wird oder nicht. Somit entsteht neben der Wirtschaft auch bei den Bürgerinnen und Bürgern Aufwand. Die Ergebnisse der Befragung müssten in den Datenverarbeitungssystemen der Versicherungsunternehmen eingepflegt und verarbeitet werden. Bei Banken dürfte ähnlicher Aufwand entstehen.

In Deutschland gab es im Jahr 2018 83 Mio. Lebensversicherungsverträge¹. Nach Angaben des GDV haben ca. 50% der Versicherer keine getrennten Vertriebslinien für die Wirtschaft und separat davon für die Bürgerinnen und Bürger. Korrespondierend dazu wird angenommen, dass bei ca. 50% der Lebensversicherungsverträge (d.h. ca. 41,5 Mio. Fälle) eine solche Abfrage erfolgen müsste; bei den anderen 50% der Lebensversicherungsverträge auf Grund der getrennten Vertriebslinien nicht. Würde man auf Basis des Leitfadens zur Ermittlung des

¹ Vgl. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.: Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2019, Berlin, 25.06.2019.

Erfüllungsaufwandes den Lohnsatz für den Wirtschaftsabschnitt für die Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und die im Leitfaden ebenfalls hinterlegten Zeitansätze für die Wirtschaft als auch die Bürgerinnen und Bürger für die Tätigkeiten „Formulare ausfüllen“, „Beschaffung von Daten“, „Überprüfen der Daten und Eingaben“ heranziehen², könnte auf dieser Basis aus Sicht des Normenkontrollrates der Erfüllungsaufwand ermittelt werden.

Neben diesem Aufwand zu den Anfragen bei den Bürgerinnen und Bürgern kommt nach Angaben des GDV noch der wohl deutlich höhere Aufwand für die IT-Programmierung bei den Versicherungsunternehmen hinzu. Problem hierbei ist, dass aufgrund des Alters der IT-Systeme sowie der Daten zu den einzelnen Versicherungsverträgen, die in der Regel vor vielen Jahren zu Stande kamen, aufwändige Programmierarbeiten notwendig wären. Eine repräsentative Angabe der Größenordnung für diesen Aufwand lag dem GDV trotz intensiver Bemühungen derzeit noch nicht vor.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Erhöhung des Kindergeldes sowie des Kinderfreibetrages

Durch die Erhöhung des Kindesgeldes entsteht maschinelle Umstellungsaufwand von 200.000 Euro sowie personeller Mehraufwand bei den Familienkassen des öffentlichen Dienstes von 156.750 Euro. Es wird angenommen, dass bei zweihundert Familienkassen des öffentlichen Dienstes für die Umstellung Sachkosten in Höhe von jeweils 1.000 Euro anfallen. Insofern fällt ein maschineller Umstellungsaufwand von 200.000 Euro an. Zusätzlich werden für die rund 45.000 Kinder, die von den Familienkassen des öffentlichen Dienstes Kindergeld beziehen, ein Zeitaufwand von jeweils fünf Minuten erforderlich sein, so dass insgesamt ein Zeitaufwand von 225.000 Minuten bzw. 3.750 Stunden für die Umstellung anfällt. Bei einem Lohnsatz von 38,00 Euro / Stunde ergibt dieses einschließlich eines 10%-Zeitaufschlages für eventuelle schwierige Fälle ergibt dies einen einmaligen personellen Mehraufwand von 156.750 Euro.

Die Erhöhung des Kindergeldes für 2021 führt neben den Familienkassen des öffentlichen Dienstes auch bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu einem personellen Mehraufwand von 142.500 Euro sowie bei der IT zu einem geschätzten Aufwand von 15 Personentagen (18.750 Euro).

Die Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen führt infolge der Erhöhung des Kindergeldes 2021 zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Sozialleistungsträgern. Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes führt die Anrechnung des Kindergeldes nach Angaben des Ressorts zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt darüber hinaus nach Angaben des Ressorts zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Bereich anfallenden Umstellungsaufwände vergleichbar mit dem Erfüllungsaufwand im Bereich des SGB II und als geringfügig einzustufen sind.

² Vgl. Die Bundesregierung / Nationaler Normenkontrollrat / Statistisches Bundesamt: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, S. 50 ff..

Die Verlängerung der erweiterten Zugangsmöglichkeit beim Kinderzuschlag um ein Jahr führt nach Angaben des Ressorts zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Mehraufwand bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2023.

Anpassung Grundfreibetrag und Tarifverlauf bei der Einkommensteuer

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand bei der Änderung der steuerlichen Freibeträge und des Einkommensteuertarifs. Dieser erfolgt im Rahmen der laufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Programme und ist nach Angaben des Ressorts nicht gesondert quantifizierbar.

II. 2. Alternativen

Durch die Anrechnung der Erhöhung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende, im Alter und bei Erwerbsminderung als auch im Bereich der Sozialen Entschädigung (Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Infektionsschutzgesetz, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtlichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz) kommt es auf der einen Seite zu Einsparungen bei diesen Leistungen, auf der anderen Seite führt dies insbesondere bei Familien mit geringen Einkünften, dass keine oder nur eine geringe finanzielle Entlastung eintritt. Insbesondere vor dem Hintergrund des durch die Bundesregierung angestrebten Ziels dieses Gesetzgebungsvorhabens Familien mit Kindern wirtschaftlich zu fördern und zu stärken als auch vor dem Hintergrund des damit einhergehenden Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung, hält der Normenkontrollrat wie auch die Bundessteuerberaterkammer eine Abstimmung von Steuer- und Sozialleistungsrecht für geboten. So wird beispielsweise bei der Ermittlung des Einkommens beim Kinderzuschlag ein anderer Bemessungszeitraum zu Grunde gelegt als nach den Regelungen des SGB II. Auch der Umstand, dass Kindergeld beim Wohngeld nicht berücksichtigt wird, jedoch bei Leistungen nach dem SGB II verursacht aus Sicht des Normenkontrollrates zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den örtlich zuständigen Trägern und den Jobcentern. Dieser vermeidbare Verwaltungsaufwand entsteht durch die unterschiedlichen Berechnungswege des anzurechnenden Einkommens und die ggfs. erforderlichen Abstimmungen zwischen den Behörden. Die Bundesregierung sollte es sich daher zur Aufgabe machen, die Wechselwirkungen von Steuer- und Sozialleistungsrecht zu prüfen und sich um eine einheitliche Handhabung bei der Ermittlung und Anrechnung von Einkommen auf die verschiedenen Sozialleistungen bemühen (gleiche Betrachtungszeiträume und gleiche Definition des Begriffes Einkommen). Diese Überprüfung sollte Teil des anvisierten MPK-Beschlusses Anfang Dezember 2020 sein.

Kapitalertragssteuerpflichtige müssen im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober eines jeden Jahres beim BZSt für alle ihre Kunden das persönliche KiStAM abfragen (Regelabfrage). Darüber hinaus gibt es anlassbezogene Abfragen. Die bisherigen Erfahrungen haben gemäß dem Eckpunktepapier „Ansätze zur Weiterentwicklung des elektronischen Verfahrens zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen (§ 51a Absatz 2b bis 2e EStG i. V. m. den Kirchengesetzen der Länder)“ ergeben, dass seit der Einführung des Verfahrens den etwa 180 Mio. Abfragen jährlich nur ca. 2,5 Mio. geänderte KiStAM gegenüber stehen. Für ca. 171 Mio. Regelabfragen ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem im Vorjahr abgefragten KiStAM. In diesem Eckpunktepapier wurde eine Umstellung des Verfahrens auf einen Änderungsservice skizziert. Anstelle der jährlichen Abfragen der Kirchensteuerabzugsverpflichteten an das BZSt würde das BZSt den Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine Mitteilung übermitteln, wenn sich das KiStAM des Kunden verändert hat oder der Kunde einen Sperrvermerk setzen oder löschen lässt. Die Umstellung auf einen Änderungsservice würde zu einer deutlichen Reduzierung des jährlichen Abfragevolumens um bis zu 80% führen. Die Umsetzung

sollte daher aus Sicht des Normenkontrollrates zeitnah erfolgen und Teil des anvisierten MPK-Beschlusses Anfang Dezember 2020 sein.

II.3. Evaluierung

Eine Überprüfung der Regelungen dahingehend, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Sicherung des Existenzminimums und der finanziellen Bedarfe von Familien und Kindern erreicht wurden, erfolgt durch die Bundesregierung anhand des Berichts über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums für Erwachsene und Kinder (Existenzminimumbericht) und des Berichts über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht). Beide Berichte werden alle zwei Jahre erstellt. Gegenstand dieses Existenzminimumberichts ist die Darstellung der maßgebenden Beträge für die Bemessung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima. Zudem erstellt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs.

Struktur und Methodik des kommenden Existenzminimumberichts und des kommenden Steuerprogressionsberichts bleiben im Wesentlichen unverändert gegenüber den früheren Berichten. Beim Existenzminimumbericht werden voraussichtlich als Datengrundlage Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Jahres 2018 verwendet. Beim Steuerprogressionsbericht wird voraussichtlich auf das Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodell des Fraunhofer Instituts für angewandte Informationstechnik (FIT), eine aktuelle anonymisierte Stichprobe der Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Ergebnisse der Steuerschätzungen, Daten zur strukturelle Bevölkerungsentwicklung, Inflationsrate, usw. zurückgegriffen. Das Vorgehen wird in den Berichten detailliert dargestellt. Die Berichte werden veröffentlicht.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nicht vollständig ermittelt und nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Die Einwände können sich erst und nur dann erledigen, wenn das Ressort eine methodengerechte und nachvollziehbare Darstellung des Erfüllungsaufwands vorlegt. Aus der Sicht des NKR ist es nicht nachvollziehbar, wieso sich das Ressort nicht frühzeitig um eine Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes bemüht hat. Dem NKR wurde vom Ressort lediglich zugesagt, den Abgeordneten und Entscheidungsträgern im Bundestag und Bundesrat die Höhe des mit diesem Gesetzentwurf einhergehenden bzw. sich verringern den Erfüllungsaufwandes zeitnah und noch vor Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zur Verfügung zu stellen. Dies ist aus Sicht des NKR zu spät.

Der NKR fordert daher das Ressort auf, die Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes entsprechend den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien bis zum Kabinettttermin vorzulegen. Auch den Entscheidungsträgern im Kabinett muss ein realitätsnahes Bild der Kostenfolgen vorliegen, damit diese auf fundierter Grundlage ihre Entscheidungen treffen können. Bereits der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode aus dem Jahr 2018 enthält die politische Willensbekundung, das Kindergeld um 15 Euro und in gleichem Maße auch den steuerlichen Kinderfreibetrag ab dem 1. Januar 2021 zu erhöhen. Auch wurden die Änderungen des Kirchensteuerabzugsverfahrens spätestens seit Anfang des Jahres 2020 mittels eines Eckpunktepapiers diskutiert. Die konsequente Vorbereitung dieses Gesetzentwurfes mit seinen nicht überraschenden politischen Handlungsfeldern hätte aus Sicht des NKR auch einer fundierten Auseinandersetzung mit der Frage des daraus resultierenden

Erfüllungsaufwandes bedurft. Eine Eilbedürftigkeit dieses Gesetzes und die zwingende Erreichung des avisierten Kabinetterminals am 29. Juli 2020 ist nicht zu erkennen, da die nächste Sitzungswoche des Bundestages erst nach der Sommerpause in der 37. Kalenderwoche ist. Die Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes für diesen Gesetzentwurf soll nun vom Ressort in enger Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt erfolgen.

Der NKR fordert die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern dazu auf, zu prüfen, inwieweit bei der Ermittlung und Anrechnung von Einkommen auf die verschiedenen Sozialleistungen künftig gleiche Betrachtungszeiträume und eine gleiche Definition des Begriffes Einkommen zu Grunde gelegt werden können. Eine einheitliche Handhabung würde dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand v.a. in den Bundes- und Kommunalbehörden zu reduzieren.

Der NKR fordert die Bundesregierung auf, sich für die zeitnahe Umsetzung des sog. Änderungsservice beim Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM)-Verfahren einzusetzen. Hierdurch ließe sich das jährliche Abfragevolumen um bis zu 80% reduzieren.

Sowohl die Prüfung einer einheitlichen Handhabung des Einkommensbegriffes als auch der Änderungsservice beim KiStAM-Verfahren sollte Teil des avisierten MPK-Beschlusses Anfang Dezember 2020 sein.

Prof. Dr. Kuhlmann
Stellvertretende Vorsitzende

Schleyer
Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) zur Kenntnis. Der NKR erhebt – soweit es seinen gesetzlichen Prüfauftrag betrifft – Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im Regelungsentwurf.

Er fordert das Bundesministerium der Finanzen dazu auf, die Quantifizierung des Erfüllungsaufwands entsprechend den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien bis zum Kabinettermin vorzulegen.

Die im Vergleich zum Vorgängergesetz (Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 29. November 2018; BGBl. I S. 2210) umfangreichen Mehrforderungen des NKR zur Quantifizierung des Erfüllungsaufwands sind bis zum Kabinettermin am 29. Juli 2020 nicht erfüllbar. Um ein rechtzeitiges Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2021 zu gewährleisten und gleichzeitig angemessene Zeit für die parlamentarische Beratung einzuräumen, kommt eine Verschiebung des Kabinettermins nicht in Betracht. Der Gesetzentwurf ist zudem besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes, um im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug ab 2021 sowie der IT-Programme der öffentlichen und privaten Arbeitgeber einen rechtzeitigen Abschluss des Gesetzgebungsvorhabens sicherstellen zu können.

Im Übrigen wurden die Änderungen beim automatisierten Kirchensteuereinbehalt auf Kapitalerträge mit Vertretern der obersten Finanzverwaltungen der Länder, der steuererhebenden Religionsgemeinschaften und Verbände im Vorfeld des Gesetzgebungsvorhabens im Detail besprochen. Die Einführung einer verpflichtenden Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung führt allenfalls zu einem geringfügigen Umstellungsaufwand, weil die optionale Anlassabfrage bereits heutzutage gesetzlich geregelt ist. Im Gegenzug werden zudem Hinweispflichten vereinfacht, was zu einer dauerhaften Aufwandsminderung führt. Zur gesetzlichen Klarstellung bei Konten, die sich im Betriebsvermögen befinden, hat die Versicherungswirtschaft erst sehr kurzfristig dargelegt, dass entgegen der ursprünglichen Annahme Umstellungsaufwand entsteht. Dies entsprach nicht den im Vorfeld von den Verbänden dargelegten Positionen. Eine Quantifizierung des Erfüllungsaufwands war aufgrund der bis zum Zeitpunkt der Einleitung der Ressortabstimmung nicht vorliegenden Informationen nicht möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen wird weitere Ermittlungen zur Darstellung des mit dem Regelungsvorhaben einhergehenden Erfüllungsaufwands vornehmen. Die Ergebnisse sollen den Abgeordneten des Deutschen Bundestages vor Abschluss der parlamentarischen Beratungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Forderungen des NKR zur Prüfung einer einheitlichen Handhabung des Einkommensbegriffs als auch des Änderungsservice beim Verfahren KISTA sind nicht Teil des Gesetzgebungsvorhabens.

